

# **Satzung**

**der Gemeinde Böhl-Iggelheim zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Maßnahme „Berufsbildende Schule“ und „Sportanlage“ in der Gemarkung Iggelheim vom 13.12.2024**

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Maßnahme „Berufsbildende Schule“ und „Sportanlage“ steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in dem durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

## **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle im künftigen Planungsgebiet „Berufsbildende Schule“ und „Sportanlage“ gelegenen Grundstücke.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis gem. § 215 BauGB**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis gem. § 24 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 13.12.2024

gez.  
Peter Christ  
Bürgermeister

